

Satzung
über die Einbeziehung
von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang be-
bauten Ortsteil „Abtschlag-Nord“
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald folgende,

**vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 10.12.2002,
Az.: S247-I01**

genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1223 TF und 1228 TF, Gemarkung Abtschlag, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Abtschlag-Nord“ (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugrünen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 02.10.2002

Gemeinde Kirchdorf i. Wald


Wildfeuer
1. Bürgermeister

